

§ 69 StVO 1960

StVO 1960 - Straßenverkehrsordnung 1960

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Mit Motorfahrrädern ist ausschließlich die Fahrbahn zu benutzen.
2. (2)Für die Lenker von Motorfahrrädern gelten die Bestimmungen des§ 68 Abs. 3 bis 5 über das Verhalten von Radfahrern sinngemäß.

Überdies ist ihnen verboten:

1. a)Das Nebeneinanderfahren mit anderen Motorfahrrädern oder Fahrrädern,
2. b)Motorfahrräder neben einem anderen Motorfahrrad oder Fahrrad zu schieben,

(Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2022)

In Kraft seit 01.10.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at